



Num. CLIV.

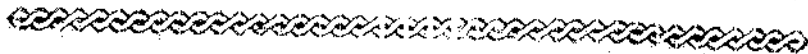
**Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1741.**

in verschiedentlich misfällig bemerkt worden, daß weniger die Advocaten ihre exhibita nicht durch Procuratores ord- sondern bald durch diesen oder jenen ad acta geben lassen, die Procuratoren viele scripta extrajudicialiter einstecken, in die Sachen zu Bescheide stehen, ihren Partheten durch 3 Recessiven pro maturanda sententia gegen die solchenfalls Zettel wollende Ordnung unnöthige Kosten machen, als advocati und Procuratores angewiesen, sich dessen bei Ver- der Strafe der Ordnung künftighin zu enthalten und die in diesen und andern Fällen zu beachten. Resolutum den 19 October 1741.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director  
und Rätthe daselbst.



Num.



Num. CLV.

**Verordnung wegen der Trauer, von 1742.**

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zu Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Rianer und Arneboen, Erb-Burggräfin zu Utrecht ic. Frau zu Lahr, Wisbaden und Jostem ic. Nachdem Wir eine Zeithero wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen bei denen unter den Ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauerfällen viele unnöthige und übermäßige Kosten aufwenden, und nicht nur bei des- nen Begräbnissen mit äußerlichem Gepränge, kostbaren Mahlzeiten, sondern auch mit schwarzer Bezeichnung der Zimmer in denen Sterbe- häusern, Drapirung der Kutschen und Pferdegeschirrs, Kleidung der Domestiquen, sich über die Gebühr hervor zu thun pflegen, und dar- unter einer dem andern ohne Unterscheid seines Standes und Vermö- gens dergestalt nachzueifere, daß auch viele sich dadurch, wo nicht rui- niren, dennoch in unerzwingliche Kosten stürzen; So haben Wir, wie solchem Unwesen zu steuern, nach vorgepflegener Deliberation auf gemeinem Landtage, wie es der Trauer halber instänftige zu halten, folgender Gestalt verordnet:

- 1) Mögen die Eltern ihre Kinder, wann sie das siebende Jahr passiret sind, drei Monate, diejenige aber, so unter 7 Jahren ver- sterben, gar nicht betrauen; Dahingegen mögen
- 2) Die Kinder das Absterben ihrer Eltern, Gros-Stief- und Schwieger- Eltern sechs Monat lang betrauen.
- 3) Eine Wittve hat über Absterben ihres Ehemannes ein gan- zes Jahr, ein Witwver aber über Absterben seiner Ehefrau ein halbes Jahr die Trauer zu tragen.
- 4) Ueber das Absterben Brüder und Schwester, Schwäger und Schwiegerinnen, item Vaters- oder Mutters- wie auch Gros- vaters- oder Grossmutter's Bruder und Schwester mag die Trauer drei Monat getragen werden.

5)

5) Derjenige, so von jemand, wann derselbe ihm auch nicht verwandt, zum Erben eingesetzt ist, kan über dessen Absterben sechs Monat die Trauer continuiren, alles obige verstehet sich inclusive der halben Trauer.

6) Sol niemanden erlaubt seyn, in dem Sterbehause die Zimmer, die Kirchenstände, Carossen und Pferdegeschirr schwarz zu beziehen, noch auch seine Domestiquen schwarz zu kleiden, oder Geld dafür zu geben, daß sie sich selbst kleiden.

7) Bei denen Begräbnissen sollen die Gastmahle und das Gesäß gänzlich verboten seyn, jedoch mag denen Trauerverwandten, so von außen herein kommen, und in dem Sterbehause logiren, eine Mahlzeit präsentiret werden.

8) Bei dem allen bleibt zwar Unsern Edelichen Landsassen und Rätthen, wie auch deren Frauens bevor, die Trauerkleider ihrem Stande gemäs einzurichten; Unsere übrige Unterthanen aber haben sich keiner andern, als bürgerlichen Kleider zu bedienen, und deren Ehefrauen sich der Stürzen und über das Gesicht hangenden Florlappen gänzlich zu enthalten. Ob wol auch

9) Einem jeden frei stehet, die determinirte Zeit der Trauer über, beständig die ganze Trauer, oder zuletzt die halbe Trauer zu tragen, auch die Zeit selbst nach Befinden zu verkürzen; so ist doch solche nicht weiter, als vorangezogen, zu extendiren, und zwar alles bei Vermeldung 5 bis 30 Gfl. Strafe, so nach eines jeden Vermögen und Beschaffenheit des excessus zu determiniren, Wir Uns vorbehalten, mit dem Befehl an Unsere Drossen und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, sich darnach zu achten, und die Contravenienten zu behdriger Strafe anzuzeigen. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 6 April 1742.

Ende des ersten Bandes.